

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Andreas Schreiber

Telefon: 04252/391-318

Datum: 05.09.2013



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: SG-0081/13

Beratungsfolge:

Samtgemeindeausschuss	10.10.2013	nicht öffentlich
Samtgemeinderat	24.10.2013	öffentlich

Betreff:

**Bericht über die überörtliche Prüfung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen;
Finanzstatusprüfung**

Beschlussvorschlag:

Die Prüfungsmitteilung über die überörtliche Finanzstatusprüfung vom 23.08.2013 wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt/Begründung:

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat im Dezember 2012 aufgrund der Bestimmungen im Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetz (NKPG) eine überörtliche Finanzstatusprüfung bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen durchgeführt. Über das Ergebnis der Prüfung ist nunmehr ein Prüfungsbericht erstellt worden. Dieser Prüfungsbericht ist nach § 5 NKPG dem Samtgemeinderat bekannt zu geben.

Zur Prüfungsbericht sind aus Sicht der Verwaltung folgende Anmerkungen zu machen:

Tz. 3:

Es wird empfohlen, über einen innersamtgemeindlichen Finanzausgleich sicherzustellen, dass die Mitgliedsgemeinden ihre Aufgaben mit eigenen Mitteln erfüllen können.

Es kann nicht nachvollzogen werden, warum die Mitgliedsgemeinden in den Jahren ab 2009 nicht in der Lage gewesen sein sollen, ihre Aufgaben mit eigenen Mitteln zu erfüllen. Die unter Tz. 2 dargestellten Jahresergebnisse jedenfalls können nicht als Grundlage genommen werden, da nicht nur die tatsächlichen Buchungen aus Abschreibungen und der Auflösung von Sonderposten fehlen, sondern auch nennenswerte Positionen wie außerordentliche Erlöse aus Grundstücksverkäufen oder Auflösung von Rückstellungen darin nicht enthalten sind.

Im Übrigen berücksichtigt die Samtgemeinde bei Aufstellen ihres Haushaltsplanes und Festlegung des Hebesatzes für die Samtgemeindeumlage regelmäßig die jeweilige finanzielle Situation bei den Mitgliedsgemeinden. Ein samtgemeindeinterner Finanzausgleich war in den Jahren ab 2009 jedenfalls nicht erforderlich. In früheren Jahren wurden aber in begründeten Fällen derartige Überlegungen bereits umgesetzt.

Eine finanzielle Entlastung einzelner Mitgliedsgemeinden kann dadurch entstehen, dass die Samtgemeinde zum 01.01.2014 die Aufgabe der Kinderbetreuung vollständig übernehmen wird.

Tz. 4:

Es wird empfohlen, Investitionen möglichst vorrangig aus Zahlungsüberschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu finanzieren, um weitere Kreditaufnahmen zu vermeiden und dadurch die Verschuldung nachhaltig zu verringern.

Die Samtgemeinde hat letztmalig im Jahr 2011 ein Darlehen zur Finanzierung der Investitionen im Zusammenhang mit dem Bau des Gymnasiums aufgenommen. Die Kreditermächtigung stammt aus dem Haushaltsplan des Jahres 2009. Danach wurden zwar vereinzelt Kredite im Haushaltsplan aus liquiditätstechnischen Gründen veranschlagt, tatsächlich aber – auch im Einvernehmen mit dem Rat – nicht aufgenommen.

Die Samtgemeinde strebt regelmäßig an, veranschlagte Investitionen primär über Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit zu finanzieren. Insoweit ist das Aufkommen bei der Samtgemeindeumlage regelmäßig weitaus höher veranschlagt als es zum Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt notwendig wäre. Dadurch werden Zahlungsüberschüsse erwirtschaftet, die als Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden können.

Tz. 13:

Die Samtgemeinde wird aufgefordert, ihren Haushaltsplan den Vorschriften des NKomVG entsprechend spätestens bis zum 30.11. des Vorjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Prüfungsbemerkung wird zur Kenntnis genommen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Sollvorschrift handelt, wonach auch eine spätere Vorlage erlaubt ist, wenn begründete Ausnahmefälle dieses erfordern.

Die Aufstellung eines Samtgemeindehaushalts ist nur unter Einbeziehung der Haushaltsentwürfe der Mitgliedsgemeinden zielführend. Im Übrigen stehen einige für die Aufstellung von Haushaltsplänen äußerst wichtige Komponenten wie Steuerkraftzahlen und Finanzausgleichsleistungen erst im Laufe der Monate Oktober und November fest. Ohne Berücksichtigung dieser maßgeblichen Daten würden die vom Rat beschlossenen Haushaltspläne gravierende Unsicherheiten beinhalten, die regelmäßig den frühzeitigen Erlass von Nachtragshaushaltsplänen erforderten. Der damit im Zusammenhang stehende Verwaltungsaufwand rechtfertigt aus Sicht der Verwaltung das bei der Samtgemeinde seit Jahren bewährte Aufstellungsverfahren.

Letztlich bleibt darauf zu verweisen, dass die Kommunalaufsichtsbehörde bisher keine Veranlassung gesehen hat, eine vorherige Vorlage der Haushaltspläne zu fordern.

Tz. 16 und Tz. 17:

Die Empfehlung, eine strategische Ausrichtung anhand von Zielen zu erarbeiten und vom Rat beschließen zu lassen, wird zur Kenntnis genommen. Auch die Frage, ob Eckwertebeschlüsse dazu beitragen können, die Steuerung zu erleichtern, wird ggf. zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Rat zu diskutieren sein.

Der Samtgemeinde wird weiterhin empfohlen, ihre wesentlichen Produkte festzulegen, Ziele, Leistungen und Maßnahmen zu bestimmen und steuerungsrelevante Kennzahlen zu entwickeln.

Die zeitliche Strategie der Samtgemeinde ist, zunächst sämtliche noch ausstehenden Jahresabschlüsse zu erstellen und danach den gesetzlich geforderten konsolidierten Gesamtabchluss zu erarbeiten. Im Folgenden sollen bestimmte Produkte ausgewählt werden, bei denen Ziele und Kennzahlen Sinn machen und ggf. zu Kosteneinsparungen führen könnten.

Tz. 18 bis Tz. 21:

Der Samtgemeinde wird empfohlen, weitere Bewirtschaftungseinheiten als Budgets zu bilden, eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zeitnah auszubauen, interne Leistungsbeziehungen zu verrechnen und nach Einführung entsprechender Kennzahlen ein Controlling aufzubauen.

Es muss festgestellt werden, dass zurzeit für einen weiteren Ausbau keine personellen und finanziellen Kapazitäten zur Verfügung stehen. Ein Engagement in diesem Bereich kann nur vor dem Hintergrund erfolgen, dass eine Kosten- und Leistungsrechnung bzw. ein Controlling zu nennenswerten nachhaltigen Kosteneinsparungen führt, die die Kosten der Einführung und laufenden Verwaltung übersteigen. Dies ist zurzeit aber nicht abzusehen, da die Verwaltung schon bisher und auch künftig nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt wird.

Tz. 22:

Die Samtgemeinde hat zum 20.12.2012 eine vollständig überarbeitete Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Samtgemeindekasse nach § 41 Abs. 1 GemHKVO erlassen, die zum 01.01.2013 in Kraft getreten ist.

Die geforderten Regelungen zum Mahn- und Vollstreckungsverfahren könnten zusätzlich in die Dienstanweisung aufgenommen werden. Sicherlich wäre es zweckmäßig abzuwarten, bis die zugrunde gelegte Musterdienstanweisung entsprechend angepasst wird.

Tz. 25:

Die geforderte schriftliche Vereinbarung zwischen der Samtgemeinde und den Mitgliedsgemeinden über die gemeinsame Bewirtschaftung der Liquiditätskredite und der Geldanlage gem. § 98 Abs. 7 NKomVG ist zwischenzeitlich abgeschlossen worden und zum 01.01.2013 in Kraft getreten.

Es ist sichergestellt, dass der Liquiditätsbestand/-bedarf der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden jeweils einzeln feststellbar ist und die jeweiligen Höchstbeträge bei der Aufnahme von Liquiditätskrediten beachtet werden.

Andreas Schreiber

Horst Wiesch

Anlage

Prüfungsbericht vom 23.08.2013